

## **Flexibler Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen**

### **RdErl. des MK vom 22.11.2006 – 13-03070-2**

Bezug:

a) RdErl. des MK vom 4.7.1994 (SVBl. LSA S. 259), zuletzt geändert durch RdErl. vom 14.7.2004 (SVBl. LSA S. 192)

b) RdErl. vom 16.12.2004-31-84003 (n.v.)

#### **1. Allgemeines**

1.1 Lehrkräfte können nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr) i.d.F. der Bek. vom 6.9.2001 (GVBl. LSA S. 376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2.12.2006 (GVBl. LSA S. 535), im Rahmen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit so eingesetzt werden, dass sich der Umfang der tatsächlich wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden - je nach Unterrichtsversorgung und Unterrichtsbedarf der Schule - innerhalb einer Bandbreite von 4 Unterrichtsstunden über oder unter der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung bewegt. Die Mehr- oder Minderzeiten am Ende des Schuljahres dürfen dabei 80 Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

1.2 Die Schulen haben die Möglichkeiten des flexiblen Unterrichtseinsatzes dazu zu nutzen, dass die voraussehbaren Änderungen in der Unterrichtsversorgung auszugleichen und den erforderlich werdenden Vertretungsunterricht soweit wie möglich zu erteilen.

1.3 Ein längerfristiger Einsatz (über sechs Wochen hinaus) mit zwei und mehr Unterrichtsstunden wöchentlich über die Regelstundenzahl hinaus soll nur mit Zustimmung der jeweiligen Lehrkraft vorgenommen werden.

1.4 Auf die persönlichen Belange soll im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeiten Rücksicht genommen werden. Dies gilt insbesondere für Teilzeitbeschäftigte sowie für Lehrkräfte, deren Regelstundenzahl nach den §§ 5 bis 7 ArbZVO-Lehr ermäßigt worden ist.

#### **2. Entstehen von Mehr- und Minderzeiten**

2.1 Dieser RdErl. bezieht sich ausschließlich auf die Unterrichtsverpflichtung von Lehrkräften. Durch andere dienstliche Tätigkeiten (z.B. Pausenaufsichten, Arbeiten während der unterrichtsfreien Zeit, Erarbeitung von Prüfungsaufgaben) entstehen weder Mehr- noch Minderzeiten, soweit nicht in Nr. 3 eine abweichende Regelung getroffen wird.

##### **2.2 Mehrzeiten entstehen durch**

a) Vertretungsunterricht bei Abwesenheit von Lehrkräften (z. B. wegen Krankheit, Sonderurlaub, Mutterschutz, Teilnahme an Schulfahrten, Fortbildungsveranstaltungen, Prüfungen) oder

b) einen längerfristigen Einsatz oberhalb der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung (u.a. zur Absicherung eines anderweitig nicht zu realisierenden Fachlehrerbedarfs, durch Epochal- oder Blockunterricht oder zum Ausgleich zuvor angefallener Minderzeiten).

### 2.3 Minderzeiten entstehen durch

a) den Wegfall von Unterrichtsverpflichtung in Folge der Abwesenheit von Lerngruppen oder Klassen (z. B. vor Beginn des Unterrichtsbetriebs für Schulanfänger bzw. nach der Entlassung der Schüler aus Abschlussklassen, in Prüfungszeiten, bei Teilnahme an Schulwanderungen oder Praktika) oder

b) einen längerfristigen Einsatz unterhalb der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung (u.a. wegen eines für die Unterrichtsversorgung nicht benötigten Fachlehrerangebotes – Reservestunden-, durch Epochal- oder Blockunterricht oder zum Ausgleich zuvor angefallener Mehrzeiten).

2.4 Mehr- und Minderzeiten entstehen nicht für die jeweils beteiligten Lehrkräfte an Projekttagen, bei Sportfesten, Klassenfahrten, Fortbildungen, anderen ganztägigen dienstlichen Verpflichtungen oder ähnlichen Unterrichtstagen mit ganztätig geänderter Unterrichtsorganisation sowie bei Abwesenheit durch Krankheit.

2.5 Minderzeiten entstehen ausnahmsweise dann nicht, wenn ein Unterrichtseinsatz der Lehrkraft aufgrund betrieblicher Umstände unmöglich ist (z.B. Havarien, Überschwemmungen, Bombendrohungen). Dies gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen durch eine Änderung der Unterrichtsorganisation die Lehrkraft im Unterricht eingesetzt wird.

2.6 Für den flexiblen Unterrichtseinsatz ist es unbeachtlich, ob es sich um vorhersehbaren Unterrichtsausfall (wie z. B. Blockunterricht, Mutterschutz) handelt oder um eine kurzfristige Änderung der Unterrichtsorganisation.

## 3. Mehr- und Minderzeiten bei der Durchführung von Prüfungen

3.1 Während der Abiturprüfungen beginnt die Erfassung von Minderzeiten durch Wegfall des Unterrichts im Abiturjahrgang für die als Erstkorrektoren eingesetzten Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse der schriftlichen Abiturprüfungen erst mit dem festgelegten Tag der Abgabe der korrigierten und bewerteten Prüfungsarbeiten an den Zweitkorrektor.

3.2 Für die mit der Durchführung der mündlichen Abschlussprüfungen und der fachpraktischen Prüfungen an vollzeitschulischen Bildungsgängen von berufsbildenden Schulen beauftragten Lehrkräfte zählt die Teilnahme an den Abschlussprüfungen wie Unterricht entsprechend der Dauer des Einsatzes in der Prüfung; sofern keine entsprechende Unterrichtsverpflichtung bestand, handelt es sich um Mehrzeiten. Entsprechendes gilt für die Aufsicht bei Prüfungen bzw. Klausuren.

## 4. Vertretungsreserve

4.1 Die an der Schule vorhandenen Reservestunden sind für Vertretungszwecke einzusetzen, soweit nicht anderes bestimmt ist. Reservestunden sind alle an einer Schule nicht zur Realisierung des Unterrichts (Grundbedarf und Zusatzbedarf) sowie zur Gewährung von Anrechnungen, Ermäßigungen und Freistellungen benötigten Lehrerwochenstunden. Die Reservestunden sind für die Lehrkräfte Minderzeiten und als solche in den flexiblen Unterrichtseinsatz einzubeziehen.

4.2 Es wird angestrebt, dass den Schulen ein Mindestumfang an Reservestunden für Vertretungszwecke zur Verfügung steht. Dieser Mindestumfang wird gesondert festgelegt. Er soll nach Möglichkeit nicht durch Abordnungen bzw. Versetzungen beeinträchtigt werden.

4.3 Die Vertretungsreserve ist vorrangig für die Erteilung längerfristigen Vertretungsunterrichts bestimmt, wenn der Vertretungsbedarf die vorhandenen Vertretungsmöglichkeiten überschreitet.

4.4 Die Lehrerwochenstunden für die Vertretungsreserve werden nicht im Stundenplan für den planmäßigen Unterricht ausgewiesen. Sie werden durch die Einsatzplanung geeignet auf die Lehrkräfte verteilt.

## **5. Durchführung des flexiblen Unterrichtseinsatzes**

5.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist dafür verantwortlich, dass jede Lehrkraft ihre Unterrichtsverpflichtung (§ 4 Abs. 1 ArbZVO-Lehr) erfüllt, das vorhandene Arbeitsvermögen möglichst vollständig ausgeschöpft und dabei Unterrichtsausfall weitestgehend vermieden wird.

5.2 Bei der Handhabung des flexiblen Unterrichtseinsatzes sind Mehr- und Minderzeiten jeder Lehrkraft sowie deren Ausgleich prüfungsfähig nachzuweisen. Dazu ist ein vorgegebenes Formblatt zu verwenden, welches vom Landesverwaltungsamt bereit gestellt wird. Die Erfassung hat aktuell zu erfolgen. Am Ende jedes Schulhalbjahres ist der Lehrkraft die Übersicht zur Verfügung zu stellen. Bei Unterrichtswochen mit weniger als fünf Unterrichtstagen (z.B. Ferienbeginn, -ende, Feiertagen, Krankheit bzw. die Sachverhalte in Nr. 2.4) wird die Anzahl der auf eine Woche entfallenden planmäßigen Mehr- und Minderstunden ermittelt, indem die planmäßigen Mehr- und Minderstunden mit der Anzahl der tatsächlichen Unterrichtstage multipliziert und durch fünf geteilt werden. Die entstehenden Stundenbruchteile werden am Schulhalbjahresende zusammengefasst und nach den üblichen Rundungsregeln auf ganze Unterrichtsstunden gerundet.

5.3 Ein Ansammeln von Minderzeiten zum späteren Ausgleich von Mehrzeiten sollte möglichst vermieden werden. Die vorhandenen Mehr- und Minderzeiten aus dem vorangegangenen Schuljahr sind bei der Einsatzplanung der Lehrkräfte zu berücksichtigen. Werden Mehr- oder Minderzeiten von mehr als 20 Unterrichtsstunden in das folgende Schuljahr übertragen, soll der Ausgleich in der Regel so erfolgen, dass sich die Unterrichtsverpflichtung der betroffenen Lehrkraft für dieses Schuljahr bzw. für ein Schulhalbjahr entsprechend verringert oder erhöht.

5.4 Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist dafür verantwortlich, dass bei der Übertragung von Mehr- oder Minderzeiten in das folgende Schuljahr die Höchstgrenze beachtet wird. Dazu ist jeweils zum Schulhalbjahr und – bei entsprechendem Anlass – monatlich der Stand der Mehr- und Minderzeiten zu prüfen.

5.5 Ist bei dieser Prüfung erkennbar, dass auf Grund des an der Schule vorhandenen Arbeitsvermögens eine Überschreitung der Höchstgrenze zu erwarten ist, ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter verpflichtet, für eine entsprechenden Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in der Schule Sorge zu tragen. Sollte dies nicht möglich sein, ist das Landesverwaltungsamt umgehend zu informieren, damit ein Ausgleich mit anderen Schulen ermöglicht werden kann. Auf die evtl. Prüfung der Schadenshaftung gemäß § 3 Abs. 7 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder § 78 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt (BG LSA) i.d.F. der Bek. vom 9.2.1998 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.2.2006 (GVBl. LSA S. 102, 120), wird hingewiesen.

5.6 Mehrzeiten nach § 4 Abs. 2 ArbZVO-Lehr keine Mehrarbeit im Sinne von § 72 BG LSA, da der flexible Unterrichtseinsatz lediglich eine Verlagerung und keine Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung beinhaltet.

## **6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Dieser Erlass tritt am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bezugserlasse außer Kraft. Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31.7.2011 außer Kraft.